

salz und natürlicher Sole sowie Auflausalz, Bittersalz, Borazit, Brom flüssig, Carnallit-Badesalz, künstlichem Carnallit, Carnallit-Streusalz, Chlormagnesium, Chlormagnesiumlauge, Kaliumsulfat DAB 6, Kicserit, Magnesiumsulfat, Äthylendibromid, Bromsalze, Eisenoxydrot, Natriumsulfid, Natriumcyanat und Mischsalze (Fibrisol, Gefrisol, Stakasa) zum Gegenstand haben.

(2) Verträgen über Lieferungen vom sozialistischen Großhandel an den sozialistischen Einzelhandel (HO und Konsum) sind nur die Bestimmungen des § 9 zugrunde zu legen.

§ 2

Vertragszeitraum und Liefertermine

(1) Die Verträge sind grundsätzlich über die Gesamtmenge für das Planjahr mit Quartalsanteilen zu schließen.

(2) Spätestens 6 Wochen vor Quartalsbeginn sind Monatstermine, nach Möglichkeit jedoch Dekadentermine, sowie Einzelheiten über das Sortiment, die Qualität und die Verpackung zu vereinbaren, soweit diese Einzelheiten beim Vertragsabschluß noch nicht festgelegt wurden.

(3) Wünscht der Besteller den Versand an bestimmten Werktagen, so ist der Lieferer zu einer vorfristigen Lieferung bis zu 5 Tagen berechtigt.

§ 3

Mengen %

(1) Die vereinbarten Mengen sind Netto-Mengen. Der Bahnversand erfolgt grundsätzlich in Waggonladungen mit 15 t bzw. Kesselwagen für jede Sendung, ausgenommen Brom, Borazit und Kaliumsulfat DAB 6, Badesalz, Natriumsulfid, Natriumcyanat, Mischsalze, Bromsalze und Eisenoxydrot.

(2) Die Abholung durch Fahrzeuge des Bestellers oder eines von ihm Beauftragten bedarf der vorherigen Vereinbarung mit dem Lieferer. Der Lieferer ist zum Abschluß einer solchen Vereinbarung verpflichtet, wenn die Abholung die volkswirtschaftlich günstigste Lösung darstellt.

(3) Für die Berechnung der Liefermengen sind die im Betrieb des Lieferers durch verpflichtete Wäger bzw. die auf der Abgangsstation bahnamtlich ermittelten Gewichte maßgebend. Im Falle einer Mengenreklamation gilt die Wiegekarte als Beweismittel.

§ 4

Preise

(1) Für die Preise sind die jeweils geltenden gesetzlichen Preisbestimmungen maßgebend. Für den Bezug von abgabermäßigtem und abgabefreiem Salz gelten ferner die Vorschriften über Produktionsabgaben.

(2) Bei der Preisstellung — „frachtfrei Bahnempfangsstation“ — werden sämtliche Waggonladungen bis zur Bahntarifstation frankiert abgefertigt. Die Kosten für die Überführung der Sendungen auf Anschlußgleise und die mit der Übernahme der Sendungen auf der Bahntarifstation zusammenhängenden Gebühren gehen zu Lasten des Bestellers.

(3) Verlangt ein Besteller den Bezug durch Staffeltwaggons, so* beziehen sich die Preise bei der Preisstellung „frachtfrei Bahnempfangsstation“ auf die erste Bahnempfangsstation. Alle weiteren Fracht- und sonstigen Transportkosten sowie Gebühren hat der Besteller zu tragen. Falls mehrere Besteller gemeinsam einen Staffeltwaggon beziehen, so hat der zweite bzw. weitere Besteller die Leerfracht zu tragen.

§ 5

Nitritpökelsalze

Für die Herstellung, Lagerung und Verwendung von Nitritpökelsalz mit und ohne Salpeterzusatz gilt die Anordnung vom 13. Juni 1953 über die Verwendung von salpetrigsauren und salpetersauren Salzen im Lebensmittelverkehr (ZB1. S. 279).

§ 6

Versanddispositionen

Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer jeweils 6 Wochen vor Quartalsbeginn die Versanddispositionen für das Quartal zuzusenden.

§ 7

Versand

(1) Verpackte Ware wird grundsätzlich in gedeckten Waggons (G- oder K-Wagen) verladen. Produkte in loser Schüttung werden in offenen Waggons (O-Wagen) ohne Behelfs- oder Notabdeckung geliefert. Zwischen dem Lieferer und dem Besteller können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

(2) Der Lieferer hat dem Besteller oder Empfänger auf Verlangen den Versand schriftlich anzuzeigen. Sofern vom Besteller telefonische, telegrafische oder fernschriftliche Avisierung der Ware verlangt wird, gehen die Kosten hierfür zu Lasten des Bestellers.

§ 3

Qualität

(1) Abweichungen von den technischen Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen (TGL) bedürfen der schriftlichen Vereinbarung und der Zustimmung der zuständigen staatlichen Organe.

(2) Muster sind für den durchschnittlichen Ausfall der Lieferungen in bezug auf Farbe und Feinheit (Mahlung, Körnung, Absiebung), nicht aber für die chemische Zusammensetzung maßgebend. Im Vertrag kann etwas anderes vereinbart werden.

§ 9

Abnahmepflicht des Bestellers

(1) Entspricht die Lieferung nicht den vereinbarten Bedingungen und verweigert der Besteller deshalb die Abnahme, so hat er im Interesse des beschleunigten Wagonumlaufes die Sendung entgegenzunehmen und den Waggon zu entladen, falls der Lieferer nicht unverzüglich eine andere Weisung erteilt. Eventuell entstehende Ent- und Beladungskosten gehen zu Lasten des Lieferers.

(2) Von der Verweigerung der Abnahme hat der Besteller den Lieferer unverzüglich unter Angabe der Gründe zu verständigen.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 15. September 1960 in Kraft.

(2) Die Allgemeinen Lieferbedingungen finden auch auf die bereits abgeschlossenen Lieferverträge ohne besondere vertragliche Vereinbarung Anwendung, soweit es sich nicht um Verpflichtungen handelt, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung zu erfüllen waren.

Berlin, den 20. August 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Markowitsch
Leiter des Berg- und Hüttenwesens